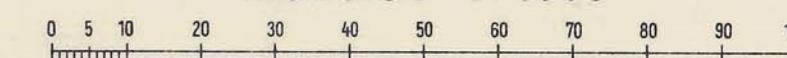


Bebauungsplan XIII-54

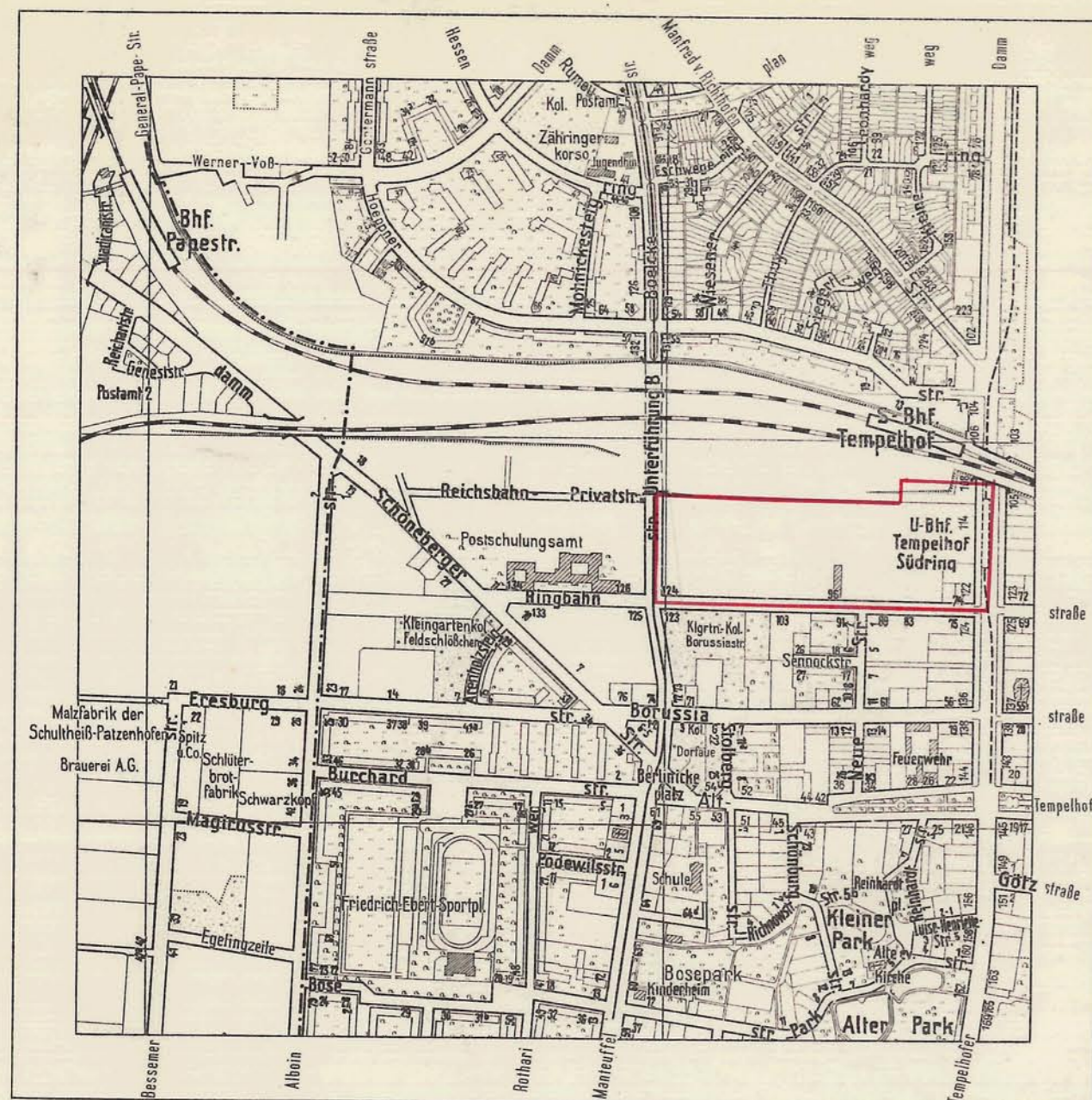
für das Schnellstraßennetz Berlin
- Stadtring Süd- sowie das angrenzende Eisenbahngelände
im Bereich der Grundstücke Tempelhofer Damm 108/118,
Ringbahnstr. 78/124 Ecke Manteuffelstraße und
für die Grundstücke Tempelhofer Damm 120/122
Ecke Ringbahnstr. 74/76 im Bezirk Tempelhof

Maßstab 1:1000

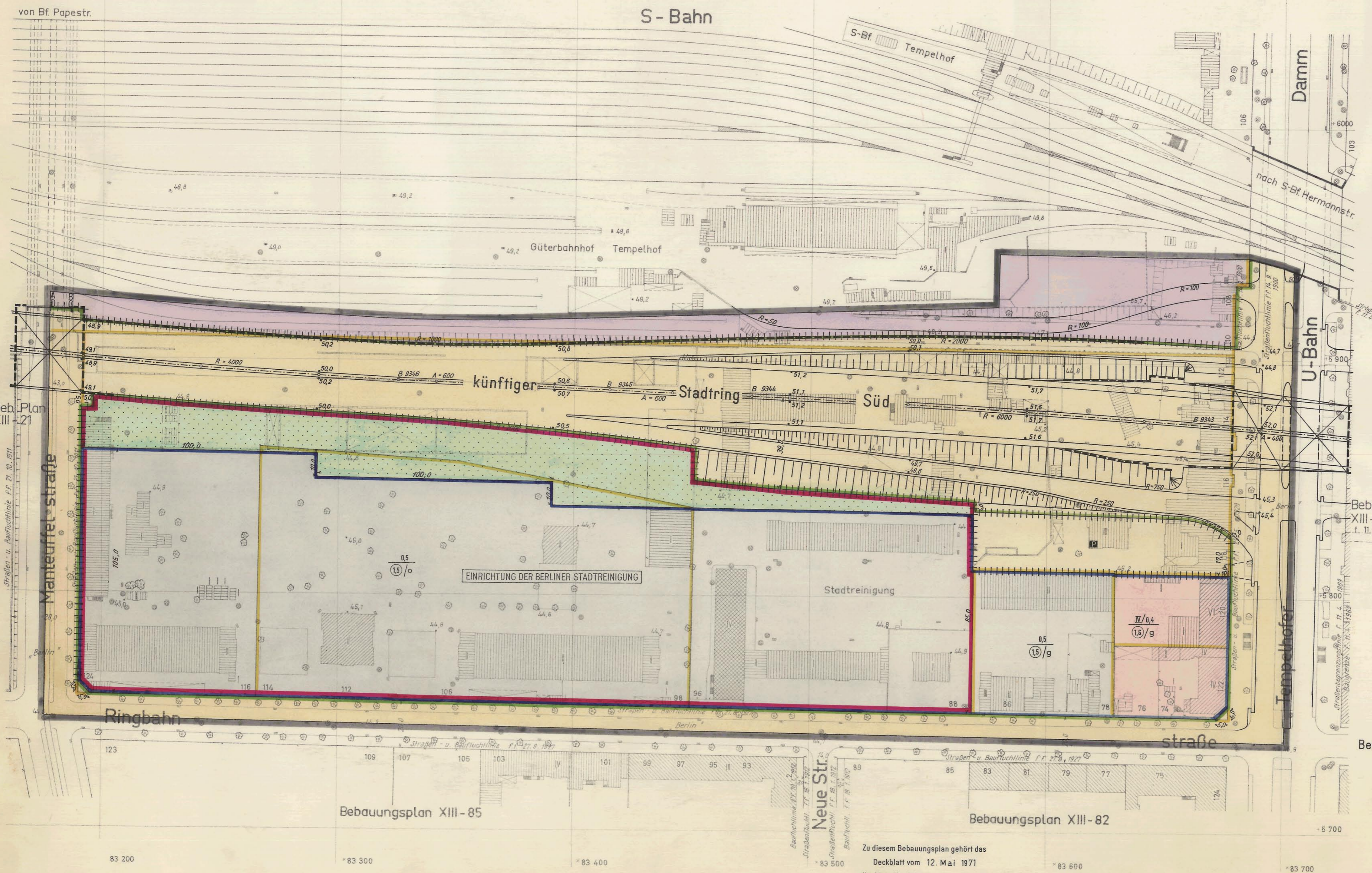


Planergänzungsbestimmungen

1. Im Kerngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.
2. Die Bebauungstiefe beträgt im Kerngebiet 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die Fläche ABCDA ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für die Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



S - Bahn



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 28.11.1968)		Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
im Kerngebiet (\$ 7 Bau NVO)	■	Grundflächenzahl	0,4
im Gewerbegebiet (\$ 8 Bau NVO)	■	Geschößflächenzahl	0
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	Offene Bauweise	o
		Geschlossene Bauweise	g
Verkehrsflächen:		Baugrenze	§ 22 der Bau NVO
Straßenverkehrsflächen	■	Straßenbegrenzungslinie	—
Öffentliche Parkflächen	■	Zu- und Ausfahrtverbot	
Sonstige Festsetzungen:		Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN	· 35,4
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	■	Nachrichtliche Übernahmen	
Bahnanlage	■	Eintragungen als Vorschlag	
Brücke	■	Planunterlagen	
		Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Wohngebäude mit Durchfahrt	■	Grundstücksgrenze	—
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	■	Eigentumsgrenze	—
Geschößzahl	IV	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Mauer	■		
Zaun, Hecke	■		
Brücke	■		

Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 9.9.1970

Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Ribbert
Amtsleiter

Stadtplanungsamt

Lewerenz
Baurat

Kreuter
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 14.10.1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 16.11. bis 16.12.1970 öffentlich ausgelegt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Tempelhof, den 15.10.71

Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt



Berlin-Tempelhof, den 20.12.1970
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Lewerenz
Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 8. Juni 1971

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 12. Mai 1971 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)